

Zur Regelung des Branntwein-Verkehrs

wird uns aus den Kreisen der Berliner Spirituosen-Industrie geschrieben: Durch die in den letzten Wochen erlassenen bundesrätlichen Bestimmungen über Regelung des Verkehrs mit Branntwein, sind die Likörindustrie und die damit zusammenhängenden Gewerbe in schwere Beunruhigung versetzt worden. Die Bestimmungen, die zunächst an zahlreichen Unklarheiten litten, deren Aufklärung erst allmählich herbeigeführt wurde, sind derart, daß größere Betriebe für eine Reihe von Wochen vollständig lahmgelegt sind. Während seit dem 17. April bereits der Verkauf von Branntwein, wozu auch verarbeiteter Branntwein, selbst Liköre gehören, verboten ist, soweit es sich um Mengen von mehr als 1000 Liter Alkohol handelt, hat die Anmeldung der Bestände in der Zeit zwischen dem 1. und 6. Mai zu erfolgen, worauf dann innerhalb weiterer 14 Tage die Spiritus-Zentrale sich erklären kann, ob und inwieweit sie von ihrem Recht, die Lieferung zu verlangen, Gebrauch macht. Ob es notwendig war, die vielen Betriebe dieses Gewerbes für einen so langen Zeitraum in völliger Ungewißheit zu lassen, sei dahingestellt. Jedenfalls erwachsen schon aus diesem Grund zahlreichen Betrieben schwere Schädigungen. Trotzdem würde sich das Gewerbe hiermit abfinden, wenn es die Gewißheit hätte, daß die Reichsbranntweinstelle, beziehungsweise ihr ausführendes Organ, die Spiritus-Zentrale, von ihren Machtbefugnissen nur den Gebrauch macht, der durch die Verhältnisse dringend geboten ist, und daß bei der Durchführung der für erforderlich gehaltenen Maßnahmen nach Grundsätzen verfahren wird, die den Anforderungen der Billigkeit und der Rücksichtnahme auf berechnete Interessen entsprechen. Gerade in dieser Beziehung ist jedoch eine Tatsache zu verzeichnen, die zu schweren Bedenken Anlaß geben muß. In der bundesrätlichen Bekanntmachung vom 15. April 1916 ist nach § 2 für die Reichsbranntweinstelle ein Beirat vorgesehen, dessen Mitglieder vom Reichskanzler zu bestellen sind. Dieser Beirat soll in grundsätzlichen Fragen gehört werden. Nun steht der Termin, bis zu dem die Spiritus-Zentrale im Besitz der Bestandsanmeldungen sein muß, und mit dem die Frist für die von ihr abzugebende Uebernahme-Erklärung beginnt, unmittelbar bevor. Es ist daher anzunehmen, daß, wenn die Spiritus-Zentrale mit der Bearbeitung der eingehenden Bestandsanmeldungen unverzüglich beginnen soll, die Grundsätze, nach denen hinsichtlich der Uebernahme der angemeldeten Fertig-Fabrikate verfahren werden soll, bereits festgelegt sind, oder zum mindesten in den allernächsten Tagen festgelegt werden müssen.

Es ist ohne weiteres klar, daß die an der Tätigkeit der Reichsbranntweinstelle interessierten Gewerbe das dringendste und berechtigteste Interesse daran haben, daß die gutachtliche Stimme des Beirats bei der Aufstellung dieser Grundsätze gehört wird. Bisher ist aber, was naturgemäß lebhaft befremden muß, der Beirat noch nicht zusammenberufen worden, ja man hat noch nicht einmal etwas davon gehört, daß die Mitglieder des Beirats überhaupt schon bestellt sind. Daß es Absicht ist, den Beirat erst dann zusammenzusetzen und zu berufen, wenn alles wesentliche bereits beschlossen ist, soll natürlich nicht behauptet werden; daß aber die unerklärliche Verzögerung eine derartige Auffassung hervorrufen muß, dürfte nicht bestritten werden können.

Jedenfalls hat eine Industrie, von der tausende von Existenzen abhängig sind, wohl das Recht, zu verlangen, daß in Fragen, wo Maßnahmen einschneidender und folgenschwerster Art beschlossen werden, sie zum mindesten die Möglichkeit hat, durch sachverständige Männer aus ihren Reihen ihre Wünsche und ihre Bedenken zu äußern. Grundsätzlich ist dieses Recht durch den § 2 der Bekanntmachung vom 15. April anerkannt. Ob es durch die Handhabung der Bestimmungen praktisch wieder aufgehoben werden soll, das ist die Frage, die die Interessentkreise jetzt auf das lebhafteste beschäftigt, und die in der Tat geeignet ist, ohne zwingende Notwendigkeit weite Kreise unserer erwerbstätigen Bevölkerung auf das tiefste zu verstimmen.